

82 Prozent und anderer Waschmittel um 30 Prozent vorzunehmen.

Die getroffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung von alten Wohnungen und der Bau neuer Wohnungen werden die Wohnverhältnisse erleichtern.

Im Vordergrund steht die Hebung der Volksgesundheit als das Resultat besserer Versorgungs- und Wohnverhältnisse und des großzügigen Ausbaus der Gesundheits- und Heilfürsorge.

Durch die Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung werden weitere Bildungsmöglichkeiten für alle schaffenden Menschen und deren Kinder, unabhängig von der Herkunft, dem Besitz und der Stellung, geschaffen.

Die kulturellen Güter des deutschen Volkes und anderer Nationen werden durch Förderung der Literatur, der Theater, des Film- und Vortragswesens der gesamten Bevölkerung zugänglich gemacht.

Die erhöhte Versorgung mit Textilien ergibt im Jahre 1950 im Vergleich zu 1949 41 % mehr Gewebe, 30 % mehr Trikotagen, 33% mehr Schuhe, Qualitätshebung und bessere Anpassung der Produktion und des Handels an die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung werden zur Verbesserung der Versorgung beitragen.

Die arbeitenden Menschen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Möglichkeit haben, von den Verbesserungen auf allen Lebensgebieten Gebrauch zu machen, weil ihre Einkommen im Jahre 1950 steigen.

§ 19

Länderpläne

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, auf Grund dieses Gesetzes den Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1950 auf die einzelnen Länder der Deutschen Demokratischen Republik aufzuteilen.

§ 20

Verwirklichung des Planes

(1) Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1950 der Deutschen Demokratischen Republik ist das Gesetz, unter dem die Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens im Jahre 1950 steht. Die Durchführung dieses Gesetzes ist die Angelegenheit eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik und macht es notwendig, die Aufgaben und Ziele des Planes allen Bürgern bewußt zu machen.

(2) Die Aufgaben der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Landesregierungen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 sind in den entscheidenden Teilplänen festgelegt. Die Minister der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Ministerpräsidenten und Minister der Landesregierungen sind für die Durchführung der Pläne in vollem Umfange verantwortlich.

(3) Die Tätigkeit aller Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik muß auf die Verwirklichung der Planaufgaben ausgerichtet sein. Die Richtlinien, Maßnahmen und Vorschriften der vorgeordneten Verwaltungsorgane sind der Arbeit zugrunde zu legen. Durch Eigeninitiative muß die reibungslose Durchführung des Planes unterstützt und seine Überfüllung angestrebt werden.

(4) Die Mitarbeiter aller Verwaltungsstellen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf die Erfüllung des Planes auszurichten. Sie haben durch ihren persönlichen Einsatz dafür Sorge zu tragen, daß die Kenntnisse von der Zielsetzung und Bedeutung des Planes für die Entwicklung des Lebensniveaus der Bevölkerung Allgemeingut jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik wird.

(5) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, an dem Platz, an dem er steht, die im Plan festgelegten Aufgaben gewissenhaft und entsprechend seinen persönlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu verrichten.

(6) Die Parteien und demokratischen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik werden sich für die Erfüllung und Übererfüllung des Planes mit allen Möglichkeiten einsetzen. Insbesondere wird der FDGB die Initiative und Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten, Techniker und Wissenschaftler aller volkseigenen Betriebe sowie der landwirtschaftlichen Arbeiter der volkseigenen Güter fördern. Er wird zur Verbreitung der Plankennntnis beitragen, die Nutzung der örtlichen Reserven überwachen und sich mit seiner gesamten Organisation für die richtige und vorfristige Erfüllung des Planes einsetzen.

(7) Die Betriebsleitungen und Belegschaften sind verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben, die ihnen im Rahmen des Planes auferlegt werden. Die gesamte Betriebstätigkeit muß darauf gerichtet sein, den Plan zu erfüllen und überzuerfüllen. Dieser Zielsetzung dient u. a. die ordnungsgemäße Verwirklichung des vorgeschriebenen Betriebswirtschaftsplanes, der durch eine zweckmäßig aufgebaute und damit kontrollfähige Betriebsbuchführung ergänzt werden muß.

(8) Das Ministerium für Planung ist verantwortlich für den Aufbau der einwandfreien und operativen Kontrolle über den Durchführungsstand aller Teile des Volkswirtschaftsplanes.

(9) Berichte über den Stand der Plandurchführung dürfen nur vom Ministerium für Planung bzw. mit dessen Zustimmung herausgegeben werden.

Vierteljährlich ist der Regierung ein Bericht über den gesamten Stand der Planerfüllung mit Analyse der Schwierigkeiten und Möglichkeiten vorzulegen.

Auf Anforderung hat das Ministerium für Planung der Regierung auch zwischenzeitlich über die Leistungen auf einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft sowie über den Stand der Investitionen zu berichten.

(10) Es ist die Ehrenpflicht unseres Volkes, die Reparationsverpflichtungen gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Polnischen Volksrepublik entsprechend dem Plan qualitätsmäßig und terminmäßig zu erfüllen.

(11) In Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1950 hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, die notwendigen Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

(12) Die Minister der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen können auf Grund von § 19, Ziff. 2 und 11 Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf ihren Verantwortungsbereich erstrecken. Die Durchführungsbestimmungen müssen in Übereinstimmung mit den Verordnungen der Regierung zum Volkswirtschaftsplan 1950 sowie den entsprechenden Bestimmungen des Ministeriums für Planung stehen.

Der Ministerpräsident
der Deutschen Demokratischen Republik
i. V.: gez. W. U l b r i c h t
Der Minister für Planung
gez. Rau

Berlin, den 14. Januar 1950

i. V.: gez. W. U l b r i c h t

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Behandelt: 8. Sitzung (18. Januar 1950)

Beschluß: an Wirtschaftsausschuß überwiesen,
(siehe Drucks. Nr. 36)